STADTMANNHEIM² | AMTSBLATT

E-Mail: medienteam@mannheim.de - Telefon: 0621 293 2911 - www.mannheim.de

5. August 2021 - Ausgabe Nr. 84

Wichtige Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter www.mannheim.de zu finden. Die Inzidenzzahl für den Stadtkreis Mannheim ist unter www.mannheim.de/inzidenzzahl einsehbar.

Stadt erlässt neue Allgemeinverfügung zum nächtlichen Alkoholverkaufs-, -konsum- und -mitführverbot sowie zum Lautsprecherverbot im Jungbusch

Die Stadt Mannheim hat am 22. Juli per Allgemeinverfügung ein zeitlich begrenztes Verbot zum Verkauf, Konsum, zum Mitführen von Alkohol sowie ein Lautsprecherverbot an Wochenenden für den Jungbusch erlassen. Nachdem gehäuft Beschwerden auch schon in der Zeit zwischen 22 und 24 Uhr auftraten, hat die Stadt eine neue Allgemeinverfügung erlassen. So beginnt das Lautsprecherverbot freitags und samstags jeweils schon um 22 Uhr und endet um 6 Uhr des Folgetages. Alle weiteren inhaltlichen Regelungen gelten unverändert weiter.

Die neuen Regelungen traten am 30. Juli in Kraft und sind vorerst bis zum 15. August befristet. Die Allgemeinverfügung ist hier zu finden: https://www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften

Die Stadt behält sich vor, die Allgemeinverfügung je nach Lage weiter anzupassen.

Impfung im Impfzentrum auch ohne Termin

Impfungen im Mannheimer Impfzentrum sind auch ohne Termin möglich. Damit können Bürgerinnen und Bürger spontan und flexibel von Montag bis Samstag, 11.30 bis 19 Uhr (sonntags geschlossen) zur Impfung ins Impfzentrum kommen. Dies gilt sowohl für die Erst- als auch die Zweitimpfung. Bei der Zweitimpfung sind die Mindestabstände zwischen den beiden Impfungen einzuhalten (Biontech drei Wochen; Moderna und Astra-Zeneca/Moderna jeweils vier Wochen). Wer dennoch einen Termin vereinbaren möchte, kann sich unter mannheim.de/impfterminvergabe anmelden.

Impfzentrum: Johnson & Johnson Sonderaktion ohne Termin

Das Impfzentrum Mannheim bietet in einer Sonderaktion Impfungen mit dem Impfstoff Johnson & Johnson an. Das Angebot richtet sich an alle ab 18 Jahren. Impfwillige können spontan und flexibel – ohne vorherige Terminvereinbarung – am Freitag, 6., und Samstag, 7. August, zwischen 11.30 und 19 Uhr ins Impfzentrum am Maimarktgelände kommen.

Bei diesem Vakzin erfolgt eine einmalige Impfung. Nach einem ärztlichen Beratungsgespräch im Impfzentrum können sich auch unter-60-Jährige ab 18 Jahren mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson impfen lassen.

Die Aktion wird zunächst freitags und samstags wiederholt, solange Impfstoff von Johnson und Johnson dafür zur Verfügung steht. Unabhängig von der Sonderaktion mit Johnson & Johnson ist der Besuch des Impfzentrums auch weiterhin ohne Termin möglich (Öffnungszeiten: Montag bis Samstag, 11:30 bis 19 Uhr, sonntags geschlossen).

Impfangebot für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren

Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren können sich nach einem ausführlichen ärztlichen Aufklärungsgespräch im Mannheimer Impfzentrum impfen lassen. Alle unter 16-Jährigen benötigen die Begleitung eines oder einer Erziehungsberechtigten, um die erforderliche Einverständnis zur Impfung zu geben.

Impfbus in der Innenstadt

Bis Sonntag, 8. August, ist der Impfbus mit einem fachlich geschulten Impfteam in der Innenstadt unterwegs. Bis Freitag und am Sonntag wird von 9 bis 14.30 Uhr auf dem Marktplatz geimpft. Am Samstag, 7. August steht der Bus zur gleichen Uhrzeit auf dem Friedrichsplatz vor dem Wasserturm. Geimpft wird mit dem Impfstoff Moderna.

MANNHEIM²

REISERÜCKKEHRER?
www.einreiseanmeldung.de

Mobile Corona-Impfteams: Erstimpfungen im Herzogenried

Bis Sonntag, 8. August, führt das Impfzentrum Mannheim Vor-Ort-Impfungen im Herzogenried durch. Die Impfungen werden von mobilen, fachlich geschulten Teams durchgeführt. Das Impfangebot dort richtet sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner des Herzogenried über 18 Jahren. Geimpft wird mit dem Impfstoff Moderna.

Das Mobile Pop-up-Impfzentrum wird von 9 bis 14.30 Uhr im Quartiermanagement Herzogenried, am Brunnengarten 8, angeboten.

Für die Erstimpfungen vor Ort ist kein Termin notwendig. Die zweite Impfdosis erhalten Bewohnerinnen und Bewohner des Herzogenried im entsprechenden Zeitabstand ebenfalls vor Ort. Der Termin für die Zweitimpfung wird bei der Erstimpfung vergeben.

Mobile Corona-Impfteams: Erstimpfungen auf der Vogelstang

Von Montag, 9. August, bis Sonntag, 15. August, führt das Impfzentrum Mannheim Vor-Ort-Impfungen auf der Vogelstang durch. Die Impfungen werden von mobilen, fachlich geschulten Teams durchgeführt. Das Impfangebot dort richtet sich an alle Bewohnerinnen und Bewohner der Vogelstang über 18 Jahren. Geimpft wird mit dem Impfstoff Moderna.

Das Mobile Pop-up-Impfzentrum wird ab Montag, 9. August, von 9.30 bis 14.30 Uhr im Vogelstang-Center (Glaspavillon im Erdgeschoss) Freiberger Ring 14, angeboten. Ab Dienstag, 10. August, sind die Impfungen dann bereits 30 Minuten früher, sprich ab 9 Uhr möglich.

Für die Erstimpfungen vor Ort ist kein Termin notwendig. Die zweite Impfdosis erhalten Bewohnerinnen und Bewohner der Vogelstang im entsprechenden Zeitabstand ebenfalls vor Ort. Der Termin für die Zweitimpfung wird bei der Erstimpfung vergeben.

Mobile Corona-Impfteams auf der Schönau: Nur Zweitimpfungen möglich

Von Montag, 9. August, bis Sonntag, 15. August, ist das Impfzentrum Mannheim für die Zweitimpfungen auf der Schönau im Einsatz. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Personen, die bei der Vor-Ort-Impfung vor sechs Wochen ihre Erstimpfung auf der Schönau erhalten haben und deren Zweitimpfung nun ansteht.

Bei der Erstimpfung wurden die Termine für die Zweitimpfung bereits vergeben, geimpft wird von 9.00 bis 14.30 Uhr. Die Impflinge werden gebeten, ihren Termin einzuhalten, um einen vollständigen Impfschutz zu erhalten. 14 Tage nach der Zweitimpfung gelten Personen als vollständig geimpft. Die Zweitimpfungen finden im Siedlerheim, Bromberger Baumgang 6, statt. Der Impfbus steht im gleichen Zeitraum wieder auf dem Parkplatz an der Endhaltestelle in der Ortelsburger Straße. Wie bei den Erstimpfungen kommt auch für die Zweitimpfungen der Impfstoff Moderna zum Einsatz.

Mobile Corona-Impfteams im Jungbusch: nur Zweitimpfungen in der Jungbuschhalle plus X

Bis Sonntag, 8. August, ist das Impfzentrum Mannheim für die Zweitimpfungen im Jungbusch im Einsatz. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Personen, die bei der Vor-Ort-Impfung vor sechs Wochen ihre Erstimpfung im Jungbusch erhalten haben und deren Zweitimpfung nun ansteht.

Bei der Erstimpfung wurden die Termine für die Zweitimpfung bereits vergeben, geimpft wird von 9 bis 14.30 Uhr. Die Impflinge werden gebeten, ihren Termin einzuhalten, um einen vollständigen Impfschutz zu erhalten. 14 Tage nach der Zweitimpfung gelten Personen als vollständig geimpft. Die Zweitimpfungen in der Jungbuschhalle plus X, Werftstraße 10, statt. Der Impfbus wird diesmal nicht im Jungbusch sein. Alle, die im Impfbus im Jungbusch ihre Erstimpfung erhalten haben, können für die Zweitimpfung in die Jungbuschhalle plus X kommen.

Wie bei den Erstimpfungen kommt auch für die Zweitimpfungen der Impfstoff Moderna zum Einsatz.

Änderungen für die Nutzung des FrauenNachtTaxis ab 2022

Der Mannheimer Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli Änderungen bei der Nutzung des Mannheimer FrauenNachtTaxis beschlossen. Ab 2022 wird die Anzahl der Fahrten pro Nutzerin auf zwölf im Jahr beschränkt, die in Vierer-Paketen abgerufen werden können. Vorab ist eine Registrierung beim Bürgerportal der Stadt Mannheim notwendig. Zur Finanzierung des FrauenNachtTaxis werden ab 2022 pro Jahr jeweils 275.000 Euro aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt.

Nutzung des FrauenNachtTaxis nach vorheriger Registrierung

Frauen, die das FrauenNachtTaxi nutzen wollen, müssen sich zunächst beim Bürgerportal registrieren. Dazu geben sie Name, Anschrift und Geburtsdatum in ein Online-Formular ein. Frauen, die nicht in Mannheim wohnen und „nur“ zu Besuch in der Stadt sind, müssen zusätzlich ihren Personalausweis hochladen. Dann wird automatisch eine Bestätigung versandt und die E-Mail-Adresse sowie eine Vorgangsnummer werden an die Software der Taxiunternehmen weitergeleitet. Die Software regelt die Kontingentverwaltung und erstellt ein Nutzerinnenkonto mit eindeutiger Kundinnenkartennummer. Die Nutzerin erhält dann eine Aktivierungs-E-Mail, die sie einmalig bestätigt und kann dann ein Passwort vergeben.

Bei Fahrtantritt meldet sich die Nutzerin auf der mobilen FNT-Seite mit ihrem Passwort an. Dort wird, nach Überprüfung des Kontingents, eine Referenznummer angezeigt, welche die Taxifahrerin beziehungsweise der Taxifahrer in das Taxi-Dispositionssystem eingibt. Sobald das Kontingent aufgebraucht ist, wird die Nutzerin benachrichtigt.

Für Frauen, die nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen, wird eine alternative Möglichkeit geschaffen werden.

Bis zum Ende des Jahres können alle Frauen und Mädchen, die von 22 Uhr bis 6 Uhr in Mannheim unterwegs sind, auch Besucherinnen der Stadt, eine Fahrt mit dem FrauenNachtTaxi ab Mannheim zu jedem beliebigen Ziel unternehmen und zahlen den um sechs Euro reduzierten Fahrpreis. Hierbei gewähren die Taxiunternehmen einen Nachlass in Höhe von einem Euro, die Stadt Mannheim beteiligt sich mit fünf Euro pro Fahrt.

FrauenNachtTaxi ist sehr beliebt

Das FrauenNachtTaxi wurde im September 2019 in Mannheim eingeführt und wird seitdem sehr rege genutzt. Deshalb musste das ursprünglich eingeplante Budget in Höhe von 25.000 Euro wiederholt aufgestockt werden. Für das Jahr 2021 wurden bereits 275.000 bewilligt.

Die Nutzungszahlen bewegten sich auch während der Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und trotz der Schließung der Kultureinrichtungen auf relativ hohem Niveau. Aktuell steigt die Anzahl der FrauenNachtTaxi-Fahrten wieder kontinuierlich an. So wurden bereits in der ersten Jahreshälfte 2021 mehr als 12.000 Fahrten absolviert, sodass damit zu rechnen ist, dass die Nutzungszahlen im Laufe des Jahres einen neuen Höchststand erreichen werden.

Mit dem FrauenNachtTaxi leistet die Stadt Mannheim einen Beitrag zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt im öffentlichen Raum und ermöglicht ihre gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Nachtleben. Die Stadt Mannheim hat dafür im letzten Jahr für Zuwendungen an die Taxibetriebe über 288.000 Euro investiert, mehr als elfmal so viel wie bei Einführung des FrauenNachtTaxis ursprünglich eingeplant waren - Sach- und Personalkosten nicht mitgerechnet.

Fahrlachtunnel vollgesperrt

Nach einem Brand in der Trafoanlage im Sommer 2019 wurden umfangreiche Untersuchungen eingeleitet und die betrieblichen Sicherheitseinrichtungen geprüft. Die Untersuchungen zeigten auf, dass die Technik nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen für den Tunnel ergeben sich aus den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT).

Die beauftragen Gutachter haben im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit, für die Tunnelanlage dringend die Sperrung der jeweils linken Fahrbahnen im Fahrlachtunnel empfohlen. Am 18. Juni 2021 wurde diese Verkehrssicherung eingerichtet. Die Untersuchungen wurden vertieft, mit dem Ziel Verdachtsmomente in der Tunnellüftung zu überprüfen und ggf. den Sanierungsablauf zu optimieren. Im Zuge der gutachterlichen Untersuchungen wurden Defizite in der Tunnellüftung, den Rettungswegen und weiteren sicherheits-technischen Einrichtungen festgestellt und bestätigt. Insbesondere in der Brandschutzlüftung und –steuerung wurden Mängel eindeutig dargestellt und aufgezeigt, so dass die am 18. Juni 2021 durchgeführten Maßnahmen zur Risikoreduzierung nicht ausreichen.

Dementsprechend ist eine sofortige Vollsperrung der Tunnelanlage bis zur Ertüchtigung der Betriebstechnik für die Verkehrssicherheit unumgänglich.

Es muss ein neues Sicherheitssystem installiert werden, dieses umfasst eine automatisierte Lüftersteuerung, die sich an die Menge des im Brandereignis entstehenden Qualms anpassen und diesen über die Tunneldecke zu den Tunnelausgängen befördern kann. Gemessen und detektiert werden der Qualm sowie erhöhte Temperaturen und andere sicherheitsrelevante Kriterien automatisch über hochsensible Sensoren, die derzeit nicht in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind. Diese müssen dann über eine neue Software verbunden werden. Die Daten der Sensoren werden so zusammengeführt, analysiert und als automatisierter Notruf gemeldet. Während die Sicherheitskräfte anrücken, erleichtert das neue System den Verkehrsteilnehmern die Selbstrettung. Durch ein System an Flucht- und Rettungswegen, Notbeleuchtung, Kameras und moderner Kommunikationstechnik wird dann die Selbstrettung im Einklang mit dem geltenden Regelwerk verbessert.

Alle neuen Systeme müssen ihre Zuverlässigkeit im Ereignisfall unter Beweis stellen, einzeln und im komplexen Zusammenspiel miteinander. Daher folgt auf jede bauliche bzw. technische Änderung eine Testreihe, die auch eine sorgfältige Dokumentation der Ergebnisse umfasst.

Eine Tunnelinbetriebnahme kann aufgrund der komplexen Betriebstechnik nur stufenweise erfolgen. Im ersten Schritt werden Ertüchtigungen vorgenommen, die es ermöglichen, den Tunnel in einem Zwischenbetrieb, einspurig ohne LKW-Verkehr, in Betrieb zu nehmen. Dazu werden zunächst umfangreiche Brandrauchversuche durchgeführt, um die Wirksamkeit der Tunnellüftung zu testen. Im Weiteren wird die Lüftersteuerung ertüchtigt und mit den Ergebnissen aus den Brandrauchversuchen kalibriert. Zusätzlich werden weitere Schutzeinrichtungen erneuert, die Vorbereitungen hierzu werden mehrere Monate in Anspruch nehmen, dann kann die Anlage mit Einschränkungen wieder unter Verkehr gehen. Die einspurige Verkehrsführung als Zwischenbetrieb wird für voraussichtlich zwei Jahre andauern. Während dieser Zwischenbetriebsphase läuft die eigentliche Generalsanierung an. Nach zwei Jahren soll eine volle Öffnung vorgenommen werden. Die Gesamtsanierung wird voraussichtlich 2027 abgeschlossen werden soll. Während der Generalsanierung wird es in Abhängigkeit der Sanierungsphasen unterschiedliche Verkehrsführungen geben.

Während der Vollsperrung erfolgen die Umleitungen über die bestehenden Hauptverkehrsrouten im Stadtgebiet. Grundsätzlich muss mit Verkehrseinschränkungen gerechnet werden. Die Verkehrsteilnehmenden werden um Verständnis gebeten.

Ob die vollständige Sperrung des Fahrlachtunnels Auswirkungen auf die geplante neue Verkehrsführung in der Innenstadt haben wird, oder diese zur Vermeidung einer nicht akzeptablen Belastung der Bewohner und Anlieger gefordert ist, wird nun in den kommenden Tagen geprüft. Eine Entscheidung bezüglich der vorgesehenen Unterbrechung von Fressgasse, Marktstraße und Kunststraße ab Ende August steht demnach noch aus.

Umfahrungsmöglichkeiten Fahrlachtunnel:

stadtauswärts / Heidelberg:

Konrad-Adenauer-Brücke - B36 Helmut-Kohl-Straße - Große Holzgasse - Neckarauer Straße

Kurt-Schumacher-Brücke - Parkring - Bismarckstraße - Reichskanzler-Müller-Straße - Stotzstraße

B44 Jungbuschbrücke - Luisenring - Friedrichsring - Friedrichsplatz - Augustaanlage

alternativ:

B44 Jungbuschbrücke - Luisenring - Kurpfalzbrücke - Schafweide - Röntgenstraße - Feudenheimer Straße - B38a

stadteinwärts / Ludwigshafen:

B36 Casterfeldstraße - B38a / A 656 - B37 Wilhelm-Varnholt-Allee - Augustaanlage - Friedrichsplatz - Friedrichsring - Luisenring

B36 Ludwigshafener Straße - Stotzstraße - Reichskanzler-Müller-Straße - Bismarckstraße

Neckarauer Straße - Möhlstraße - Viehhofstraße - Reichskanzler-Müller-Straße - Bismarckstraße

Grafische Darstellung unter: https://www.mannheim.de/de/service-bieten/umwelt/stadtraumservice-mannheim/planung-und-bau/baumassnahmen-und-verkehrseinschraenkungen

STADT IM BLICK

Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 9., bis Freitag, 13. August, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Aubuckel - Elisabethstraße - Eschenhof - Feldstraße - Glücksteinallee - Gontardstraße - Hauptstraße - Kasseler Straße - Meerwiesenstraße - Mudauer Ring - Mühldorferstraße - Oppauer Straße - Otto-Beck-Straße - Otto-Siffling-Straße - Seckenheimer Straße - Speckweg - Spiegelstraße - Tullastraße

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen aus aktuellem Anlass sind möglich.

Landes-Sommerspiele finden im Juli 2022 statt

Special Olympics Baden-Württemberg (SOBW563563) hat einen neuen Termin für die Landes-Sommerspiele festgelegt: Das große Sportfest mit Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Behinderung, das coronabedingt im Juni 2021 nicht stattfinden konnte, soll nun vom 13. bis 16. Juli 2022 in Mannheim über die Bühne gehen. Die Terminierung auf den Zeitraum wenige Wochen nach den Nationalen Spielen von Special Olympics in Berlin (19. bis 24. Juni 2022) hat sich nach intensiven Gesprächen des Organisationskomitees (OK) mit der ausrichtenden Stadt, Sportkoordinatoren, Athletenrat und anderen Beteiligten gegenüber einer Alternative im Herbst als die bessere Option gezeigt.

„Wir waren eigentlich schon dieses Jahr bereit, jetzt freuen wir uns auf 2022 und tragen den inklusiven Gedanken der Spiele bis dorthin und darüber hinaus weiter“, so Sportbürgermeister Ralf Eisenhauer. Er hofft ebenfalls auf zahlreiche Begegnungen der Athletinnen und Athleten mit den Mannheimerinnen und Mannheimern.

Für den Helene-Hecht-Nachwuchspreis anmelden

Mit dem Helene Hecht-Preis und dem Helene Hecht-Nachwuchspreis fördert die Stadt Mannheim durch den FrauenKulturRat herausragende Leistungen von Frauen aus dem Kunst- und Kulturbereich in der Metropolregion Rhein-Neckar. Die Bewerbungsfrist für die diesjährige Auslobung des Helene Hecht-Nachwuchspreises wurde jetzt bis 16. August 2021 verlängert.

2021 werden die Preise in der Kategorie „Theater/Performing Arts/Darstellende Kunst“ verliehen. Arbeiten aus folgenden Bereichen können eingereicht werden: Regie, Dramaturgie, Schauspiel, Performance, Szenografie, Kostümbild, Ausstattung, Musik, Sound- und Videodesign oder Theaterpädagogik. Für die beiden Preise können sich kulturschaffende Frauen bewerben, die ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Metropolregion Rhein-Neckar haben oder innerhalb der letzten drei Jahre hatten.

Hinweis in eigener Sache

Aufgrund der Karenzzeit vor der Bundestagswahl 2021 setzt die Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ mit Beiträgen der Fraktionen, Gruppierungen sowie Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten derzeit aus. Nach der Bundestagswahl am 26. September geht es mit den Beiträgen weiter.

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Laura Braunbach,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der
Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Bürgermeister a.D. Lothar Quast verabschiedet

Es sei nur eine „kleine Annäherung an eine angemessene Verabschiedung“, stellte Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz in seiner Ansprache anlässlich der Verabschiedung von Bürgermeister a.D. Lothar Quast fest. Die Corona-Pandemie hatte eine Veranstaltung im großen Rahmen unmöglich gemacht. Vor rund 50 geladenen Gästen in der Kantine des Neuen Technischen Rathauses, würdigte der Oberbürgermeister die Leistungen des ehemaligen Baubürgermeisters in 32 Jahren Amtszeit: „Lothar Quast war stets offen für neue Anforderungen und hat sich ihnen gestellt. Die fachliche Anerkennung für seine Arbeit geht weit über die Grenzen Mannheims hinaus“, so der OB.

Dr. Kurz beschrieb die wesentlichen Projekte und Stationen der Amtszeiten von Lothar Quast und stellte fest, dass man diese in „zwei Halbzeiten“ unterteilen könne, mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen. In den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts habe sich die Stadt mitten im Strukturwandel befunden, was vor allem den städtischen Haushalt und damit die Gestaltungsmöglichkeiten eines Baudezernenten eingeschränkt hätten.

Die zweite „Halbzeit“ habe deutlich mehr Spielraum und Handlungsmöglichkeiten geboten, vor allem auch durch das Geschenk der Konversion. In Lothar Quasts 32-jähriger Amtszeit seien auch Projekte initiiert und durchgeführt worden, die die städtebauliche Entwicklung noch heute mitprägen, wie zum Beispiel das Freiraumsicherungskonzept oder das Modell der räumlichen Ordnung oder auch die Tatsache, dass bereits 1989 von Lothar Quast das Thema Umweltschutz implementiert worden sei. Nicht zuletzt bedankte sich der OB für die langjährige gute Zusammenarbeit: „Ich danke ihm für seine große Loyalität gegenüber dem jeweiligen Oberbürgermeister aber auch gegenüber seinen Kolleginnen und Kollegen und gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir haben in den Fragen städtebaulicher Entwicklung sehr eng zusammengearbeitet und ich hoffe, dass dies Freiräume geschaffen hat, Projekte möglich zu machen. Ich freue mich, dass Lothar Quast sich weiter im Regionalverband engagiert und so die Zusammenarbeit bleiben wird“, schloss der OB seine Rede, die er mit den besten Wünschen für Lothar Quast und seine Familie verband.

Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz überreicht ein Präsent an Bürgermeister a.D. Lothar Quast FOTO: THOMAS TRÖSTER

Es folgten Grußworte von Hilmar von Lojewski, Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Leiter des Dezernats „Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Verkehr“, von Andreas Schmucker, Geschäftsführer Schmucker und Partner Planungsgesellschaft mbH und eine im Vorfeld aufgezeichnete Videogrußbotschaft von Ingo Weiss, Präsident des Deutschen Basketball Bunds.

Bürgermeister a.D. Quast bedankte sich im Anschluss für die lobenden Worte, mit denen er erst einmal umgehen müsse, die ihn aber auch mit Stolz erfüllten. Er habe viel bewegen können und das auch mit der nötigen Kontinuität, weil er eine gute, professionelle Mannschaft im Rücken gehabt habe.

Für den musikalischen Rahmen sorgte Sofia Stark, Absolventin der Popakademie Mannheim. Die Moderation hatte Dr. Liane Schmitt übernommen, Leiterin des Fachbereichs Organisation und Personal.

Lernfabrik 4.0 an der Werner-von-Siemens-Schule vorgestellt

Automatisierte Produktion im Modell

Die Digitalisierung der Arbeitswelt stellt Auszubildende und Fachkräfte vor neue Herausforderungen. Übergeordnete Softwaresysteme gestatten Menschen, Maschinen und Produkten, direkt miteinander zu kommunizieren und ermöglichen eine weitestgehend selbstorganisierte Produktion individueller Kundenanforderungen. Um den genannten Herausforderungen der Transformationen einer zunehmend vernetzten und von Digitalisierung geprägten Arbeitswelt zu begegnen, wurde an der Werner-von-Siemens-Schule in Kooperation mit der Friedrich-List-Schule die Lernfabrik 4.0 errichtet. Bei dem Modell bekommen Schülerinnen und Schüler praxisnah Inhalte und Kompetenzen für die Arbeitswelt von morgen vermittelt.

Durch den Zusammenschluss der beiden Schulen wird die realitätsnahe Abbildung eines verketteten Anlagensystems gewährleistet und eine Verbindung von kaufmännischer sowie gewerblich-technischer Ausbildung an den Schnittstellen Produktion, IT sowie Geschäfts- und Unternehmensorganisation hergestellt. „Die Lernfabrik 4.0 leistet einen wichtigen Beitrag in der Vorbereitung des Fachkräfte-Nachwuchses auf zukünftige Herausforderungen und Fragestellungen. So wird durch die Lernfabrik 4.0 nicht nur das berufliche Schulsystem, sondern auch der Produktionsstandort Mannheim zukunftsfähig weiterentwickelt und nachhaltig gestärkt“, so Bildungsbürgermeister Dirk Grunert.

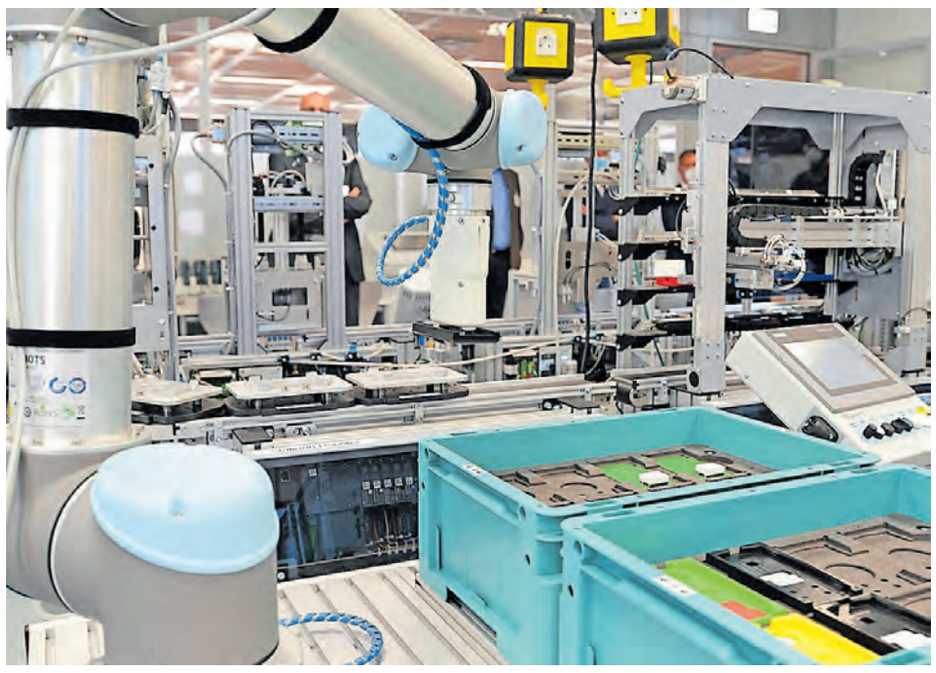

Automatisierte Produktion im Modell: die Lernfabrik 4.0 in Aktion Foto: Thomas Tröster

Von der Anlage profitieren sollen neben Auszubildenden und Teilnehmenden an Weiterbildungsgängen auch kleine und mittelständische Unternehmen. In Workshops sollen diese anschauliche und praxisorientierte Einblicke in Industrie 4.0-Lösungen erhalten.

Mit rund 162.000 Euro beteiligte sich das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg im Rahmen seiner Strategie „digital@bw“ an der Einrichtung einer Lernfabrik 4.0 an beruflichen Schulen in Mannheim. Ergänzend zu der Förderung durch das Wirtschaftsministerium steuerte die Stadt Mannheim Gelder in Höhe von 200.000 Euro bei, und auch die regionale Wirtschaft unterstützte das Vorhaben. Ferner wird die Lernfabrik 4.0 um ein autonomes Flurfahrzeug von der Firma SEW-EURODRIVE zum Warentransport zwischen den Produktionsstationen ergänzt.

Hintergrund „Lernfabriken 4.0“

Anhand von Grundlagenmodulen lernen die Schülerinnen und Schüler zunächst einzelne Einheiten eines Produktionsprozesses kennen. Durch den Zusammenschluss der Module zu einem verketteten und digital vernetzten Anlagensystem kann eine komplexe Produktionskette abgebildet werden. Dadurch werden die Schülerinnen und Schüler sowie Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten optimal auf die Transformationen einer zunehmend vernetzten und von Digitalisierung geprägten Arbeitswelt vorbereitet. Über ihren Einsatz in der beruflichen Aus- und Weiterbildung hinaus soll die Lernfabrik 4.0 als Demonstrationszentrum für Industrie-4.0-Lösungen innerhalb der Region dienen.

Swanseaplatz als grünes Wohnzimmer für alle

Treffpunkt in der Westlichen Unterstadt

Der Swanseaplatz ist mit einer Fläche von rund 6.000 Quadratmetern einer der wenigen und zugleich der zentrale Frei-, Spiel- und Bewegungsraum in der dicht bebauten Westlichen Unterstadt. Schon jetzt kommt ihm eine wichtige Funktion zu: Er dient zu Spiel, Sport, Erholung und Aufenthalt – entsprechend hoch sind die vielfältigen Ansprüche an diesen öffentlichen Raum.

Um den Swanseaplatz als einen attraktiven und vielseitig nutzbaren Freiraum fit für die Zukunft zu machen, Konfliktpotenziale zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern, hat die Stadt einen freiraumplanerischen Wettbewerb durchgeführt. „Gerade die vergangenen Monate der Pandemie haben gezeigt, wie wichtig öffentliche Freiräume sind, die von den Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt werden können. Im Sinne einer lebenswerten Stadt wollen wir vielfältige Angebote für Jung und Alt erhalten und schaffen. Der Swanseaplatz soll auch in Zukunft Treffpunkt sein für alle Menschen in der Westlichen Unterstadt. Gleichzeitig ist er mit seinen Grünflächen und Bäumen wichtig für ein verträgliches Stadtklima“, erläuterte Baubürgermeister Ralf Eisenhauer, der selbst der Jury angehörte. Eisenhauer betonte: „Die Neugestaltung soll den Menschen zu Gute kommen. Deshalb war es uns wichtig, sie frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden und auch im weiteren Verfahren zu beteiligen.“

So konnten im Vorfeld des Wettbewerbs im Oktober vergangenen Jahres verschiedene Akteure aus Politik, Verwaltung und dem Quartier Anregungen für die Neugestaltung des Swanseaplatzes geben, die in die Auslobung einflossen. Beispielsweise wurde die Nutzung des Platzes durch die Drogen- und Trinkerszene oder die Lage auf dem Weg zur „Feiermeile“ in der Jungbuschstraße als problematisch angesehen.

Für das vom Landschaftsplanungsbüro Arc.Grün betreute Wettbewerbsverfahren haben sich insgesamt rund 50 Büros aus dem In- und Ausland beworben. Aus zehn anonym eingegangenen Wettbewerbsbeiträgen wurden nun einstimmig die Preisträger ermittelt. Das 22-köpfige Preisgericht aus Sach- und Fachpreisrichtern sowie sachverständigen Beratern tagte gestern unter Leitung des Preisgerichtsvorsitzenden Christof Luz. Dabei wurden zwei unterschiedliche Lösungsansätze besonders positiv diskutiert, die in der Konsequenz jeweils mit einem ersten Preis ausgezeichnet und damit dem weiteren Planungs- und Beteiligungsprozess zu Grunde gelegt werden: Erstplatziert sind sowohl GDLA Gornik Denkel landschaftsarchitektur (Heidelberg) als auch Freiraumwerkstadt – Deißler Göpel Landschaftsarchitekten (Überlingen). Ein dritter Preis wurde an Bierbaum Aichele Landschaftsarchitekten (Mainz) sowie eine Anerkennung an WBP Landschaftsarchitekten (Bochum) vergeben.

Beide erste Preise zeichnen sich in besonderem Maße durch den Fokus auf die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen sowie den bewussten Umgang mit der vorhandenen Vegetation aus. Während der Entwurf des Büros Freiraumwerkstadt den Swanseaplatz in die drei klar zonierten Bereiche Platz, Park und Spielbereich gliedert, bietet der Entwurf des Büros GDLA einen offen gestalteten urbanen Raum mit verschiedenen Aktivitäts- und Ruheinseln.

Mit der Auszeichnung von zwei ersten Preisen werden Teilhabe und Zusammenarbeit bei der Stadtentwicklung deutlich. Mit beiden ersten Preisträgern werden nun Verhandlungsgespräche zur Vergabe der weiteren Planungsleistungen geführt. Wesentlich bei der Vergabeentscheidung sind dabei die jeweiligen Herangehensweisen an die Weiterentwicklung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts sowie der Ergebnisse der nun anknüpfenden Bürgerbeteiligung. Beide Lösungsansätze zeigen großes Potenzial auf – auf dem Weg zum bestmöglichen Ergebnis müssen sich beide Entwürfe nun hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit gegenüber den konkreten Hinweisen, Anregungen und Feedback messen lassen.

Interessierte sind nun dazu aufgerufen, ihre Anregungen und Hinweise abzugeben, die dann im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Über das Beteiligungsportal der Stadt Mannheim können bis 15. August unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/swanseaplatz Kommentare dagelassen werden.

Mannheim wird Pilotstadt für den Lokalen Grünen Deal

Nicht erst die aktuelle Flutkatastrophe hat es deutlich gemacht: Die Herausforderungen des Klimawandels erfordern ein schnelles Handeln im Sinne eines nachhaltigeren Lebensstils aller Menschen. Mit dem Leitbild „Mannheim 2030“ hat sich die Stadt Mannheim schon sehr früh auf den Weg gemacht, die beiden wichtigsten internationalen Nachhaltigkeits-Übereinkünfte, das Pariser Klimaschutzabkommen und die UN Nachhaltigkeitsziele (SDGs), umzusetzen. Das Leitbild hat die Stadt auch besonders anschlussfähig an künftige Strategien, Initiativen und Fördermöglichkeiten der Europäischen Union gemacht, wie den 2019 präsentierten Europäischen Grünen Deal. Jetzt soll das Mannheimer Leitbild durch einen Lokalen Grünen Deal konkretisiert werden.

Dieser lokale grüne Deal (LGD) ist dabei nicht als weiteres Planwerk konzipiert, sondern er initiiert, aktiviert und bündelt konkrete Vereinbarungen für eine grüne, saubere und gesunde Stadt. Der LGD identifiziert bestehende Lücken und bringt Ideen, Projekte und Akteure koordinierend zusammen. Er definiert grundsätzlich keine neuen Ziele. Er beschreibt und gestaltet die konkrete lokale Umsetzung entlang der Aktionsbereiche des Europäischen Grünen Deals, die alle bereits in den Zielen des Leitbilds „Mannheim 2030“ und im begonnenen Weg zur Klimaneutralität der Stadt verankert sind. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, dass Mannheim Pilotstadt für den Lokalen Grünen Deal wird.

Oberbürgermeister Dr. Kurz beschreibt das Ziel und Vorgehen wie folgt: „Der Europäische Grüne Deal kann nur gelingen, wenn er in den Städten umgesetzt wird. Europaweit haben Städte dies erkannt und fordern die Umsetzung von Lokalen Grünen Deals. Mannheim will hier vorangehen und Pilotstadt sein. Und er ergänzt: „Der Lokale Grüne Deal ist für uns zweierlei: Er ist eine Konkretisierung unseres Leitbildes entlang einzelner Vereinbarungen mit wichtigen Akteuren der Stadtgesellschaft. Er ist aber vor allem auch ein Angebot an alle, gemeinsam schon heute ein nachhaltiges Mannheim zu schaffen. Gerade in Themenbereichen wie Biodiversität oder gesunde Nahrung sind auch viele kleinteilige Maßnahmen und Vereinbarungen sinnvoll und wünschenswert. Daher ist der Lokale Grüne Deal auch eine Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger, sich zu beteiligen.“, so der OB. Und er ergänzt: „ Die zahlreichen Lösungen, die im Local Green Deal skizziert werden, können nur dann erfolgreich sein, wenn sie sozial gerecht und fair gestaltet werden und wenn neben Politik und Gesetzgebung auch Bürgerinnen und Bürger, Gemeinschaften, Unternehmen und Organisationen ihren Beitrag leisten. Die Aktivierung möglichst vieler ist nach allen vorliegenden Erfahrungen entscheidender Erfolgsfaktor“.

Der Europäische Grüne Deal ist die Wachstumsstrategie der Europäischen Union, die wirtschaftliches Wachstum ermöglichen soll, ohne dass dieses zu Lasten der natürlichen Umwelt geht. Wesentlicher Baustein des Europäischen Grünen Deals ist das ambitionierte Ziel, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent werden soll. Der Europäische Grüne Deal verfolgt aber noch weitere Ziele und ist daher keine reine Klimaschutzstrategie, sondern ein umfassendes Nachhaltigkeitsprogramm. So bietet der Europäische Grüne Deal auch den Rahmen für eine kreislauforientierte Wirtschaft, eine Renovierungswelle in der EU, eine schadstofffreie Umwelt, den Erhalt und die Wiederherstellung von Biodiversität, ein faires und gesundes Lebensmittelsystem und eine nachhaltige und intelligente Mobilität. „Der Lokale Grüne Deal Mannheim wird auch alle Dimensionen des Europäischen Grünen Deals umfassen. Er wird die Grundlage für weitere Projekte und Förderanträge, gerade auch bei der EU, bilden,“ so der Oberbürgermeister weiter.

Im Oktober 2020 wurde auf der 9. Europäische Konferenz nachhaltiger Städte, die Mannheim Message verabschiedet. Die Mannheim Message ist die Antwort der europäischen Städte und Gemeinden auf den Europäischen Grünen Deal. Der Europäische Grüne Deal wurde Ende 2019 von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vorgelegt. Die europapolitische Leitstrategie rückt zwei Ziele in den Mittelpunkt: Bis 2050 sollen in der gesamten EU keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum soll von der Ressourcennutzung entkoppelt werden. Weitere Informationen zum Lokalen Grünen Deal und zu den Beteiligungsmöglichkeiten gibt es unter https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/local-green-deal

Kostenloser Badbesuch in den Sommerferien

Sommerferien-Tagesticket für Kinder und Jugendliche

Herzogenriedbad FOTO: STADT MANNHEIM

Nach der Entscheidung des Gemeinderats, dass in diesem Corona-Jahr Mannheimer Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in den Sommerferien kostenlos die städtischen Freibäder sowie das Gartenhallenbad Neckarau besuchen können, hat der zuständige Fachbereich Sport und Freizeit die notwendigen Vorbereitungen getroffen: Seit 31. Juli stehen die neuen „Sommerferien-Tagestickets (U18)“ im Online-Ticketing-System zur Verfügung.

„Wichtig ist, dass auch alle anderen Nutzergruppen Tickets buchen können und wir flexibel auf die genauen Bedarfe reagieren können“, bewertet Sportbürgermeister Ralf Eisenhauer.

Das Verfahren zum Erlangen der Tickets ändert sich nicht: Das „Sommerferien-Tagesticket (U18)“ ist im Online-System wie die bisherigen Tickets hinterlegt und kann bei der Buchung einfach angeklickt werden. Die kostenfreien Tickets sind entsprechend der sonstigen Tickets bis zu sieben Tage im Voraus buchbar und müssen online unter www.schwimmen-mannheim.de erworben werden. Da dabei kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird, müssen keine Bankdaten oder ähnliches hinterlegt werden.

Das tägliche Kontingent für die „Sommerferien-Tagestickets (U18)“ wird zunächst auf 4.000 Tickets am Tag begrenzt: In den vier städtischen Freibädern Herzogenriedbad, Carl-Benz-Bad, Freibad Sandhofen und Parkschwimmbad Rheinau beträgt dies jeweils rund 50 Prozent und im Gartenhallenbad Neckarau rund 20 Prozent der Gesamtkapazität. Am Schwimmbadeingang müssen die Kinder und Jugendlichen ein Dokument mitführen, aus dem ihr Wohnort ersichtlich ist.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²

Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!
Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.
Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

Metropolregion Rhein-Neckar

Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (siehe Anlage) sind freitags und samstags jeweils von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, einschließlich des „Gassenschanks„ i.S. von § 7 Abs. 2 Gaststättengesetz, sowie freitags und samstags jeweils von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum, untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich, einschließlich der genehmigten Außengastronomie von Gaststätten, für den Verzehr an Ort und Stelle.

2. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist freitags und samstags jeweils von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages das Mitführen alkoholischer Getränke verboten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind, weil aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung konsumieren zu wollen.
3. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist freitags und samstags jeweils von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages der Betrieb von portablen Lautsprechern (insbesondere Bluetooth-Boxen) untersagt.
4. Hinsichtlich der unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 verfügten Verbote wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Verbote sind zunächst bis einschließlich 15. August 2021 befristet.
6. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung vom 22.07.2021, die hiermit aufgehoben wird.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungshinweis:
Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 30.07.2021 wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden. Das in Ziffer 1 bezeichnete Verbot gilt ab der Bekanntgabe (vgl. § 43 Abs. 1 LVwVfG) und ist zunächst, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, bis zum 15.08.2021 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim - erhoben werden.

Hinweise:
Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mannheim, den 29.07.2021
Dr. Peter Kurz
Anlage
Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich

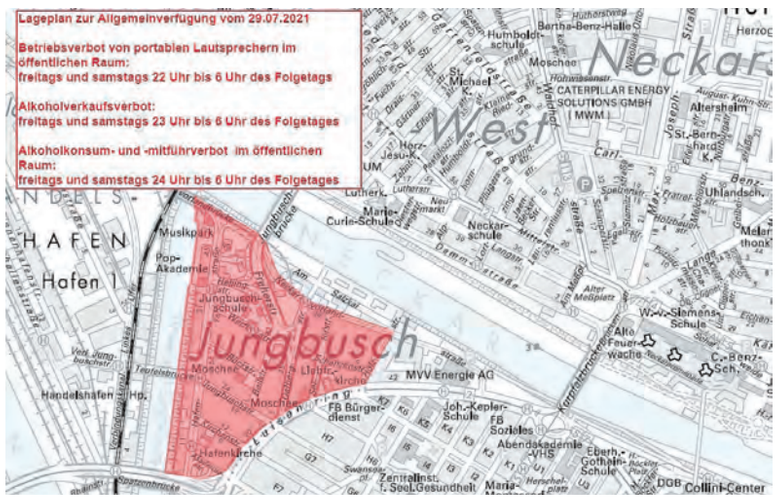

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 05.07.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt.
Es wurde aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Nullergebnis ausgewiesen.
Die Abschlussprüfer von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2021 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 9. bis 13.08.2021 und vom 16. bis 20.08.2021 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung

BBS - Bau- und Betriebsservice GmbH
Leoniweg 2, 68167 Mannheim

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Mannheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Mannheim vom 10.07.2014 beschlossen:

Artikel 1
Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Mannheim wird wie folgt geändert:
1. Nach § 3 Höhe des Kostenbeitrags wird folgender § 3a neu eingefügt:
„§ 3a Entlastung bei Kinderbetreuungskosten
(1) Für Kinder, die keinen Platz im Kindergarten erhalten haben und daher in der Kindertagespflege verbleiben, wird ab dem dritten Geburtstag eine monatliche Zuwendung gewährt.
(2) Die Höhe dieser öffentlich-rechtlichen Zuwendung beträgt monatlich 105,00 . Liegt der vom Beitragspflichtigen zu zahlende Kostenbeitrag unter dem Betrag der Zuwendung, erfolgt die Zuwendung nur bis zur Höhe des festgesetzten Kostenbeitrags. Eine direkte Zahlung der Zuwendung an die Schuldner erfolgt nicht; die Zuwendung wird direkt mit der Beitragsschuld verrechnet.
(3) Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, eine Kindertagespflegestelle im Stadtkreis Mannheim besucht und bei der Meldestelle Kinderbetreuung (MeKi) als platzsuchend gemeldet ist.
(4) Die Höhe und auch der Wegfall der Zuwendung kann vom Gemeinderat der Stadt Mannheim jederzeit neu beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung oder auf eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht daher nicht.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die maßgeblich für die Bemessung des Kostenbeitrags oder der Zuwendung zur Entlastung bei Kinderbetreuungskosten gemäß § 3a sind, sind unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 2
Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege in Mannheim tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Mannheim, den 05.08.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister **15B007**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.
.

Veröffentlichung Jahresabschluss der MV Mannheimer Verkehr GmbH zum 31.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Mannheim am 05.08.2021

Öffentliche Bekanntmachung

MV Mannheimer Verkehr GmbH

Bekanntmachung gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 a) GemO B.-W.

1. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung vom 08.07.2021 hat den Jahresabschluss der MV Mannheimer Verkehr GmbH für das Geschäftsjahr 2020 (01.01.–31.12.2020) festgestellt und beschlossen, mit dem Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme in Höhe von 7.396.968,62 EUR wie folgt zu verfahren:

Entnahme aus den Gewinnrücklagen in Höhe von 1.765.705,79 EUR und Verlustübernahme durch die MKB GmbH aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in Höhe von 5.631.262,83 EUR.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MV Mannheimer Verkehr GmbH sind von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft worden. Diese hat mit Datum 30.04.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können ab dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von sieben Werktagen, jeweils von 9 bis 16 Uhr, bei der RNV GmbH, Dynamostr. 19 (4. OG – Zi. 429), 68165 Mannheim eingesehen werden.

Mannheim, 21.07.2021

Die Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 27.07.2021 auf der Grundlage der Straßennamen- und Hausnummernsatzung der Stadt Mannheim vom 26.06.1979 in der Fassung vom 28.09.1993 die folgende Benennung für die Andrew-Jackson-Straße in Mannheim-Käfertal mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen:

Franklin-D.-Roosevelt-Straße

Die benannte Fläche ist in der Lageskizze festgelegt.

Lageskizze:

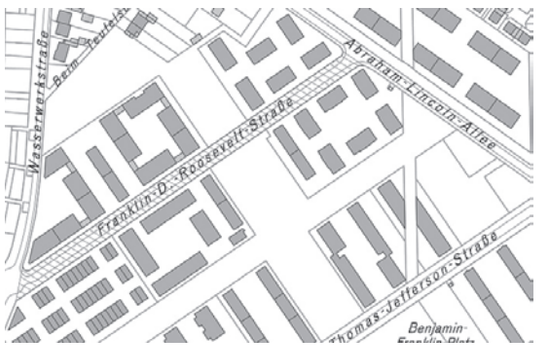

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Collinistraße 1, 68161 Mannheim schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 04.08.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) i. V. m. Artikel 78 bis 85 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85) zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2127 vom 10.10.2019 (ABl. L 321 S. 111), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände

Für die in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung genannten amtlichen Kontrollen werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen amtlichen Kontrollen beantragen, veranlassen oder in deren Interesse die amtlichen Kontrollen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten kostenpflichtige Überwachungsmaßnahmen i.S. des § 1 auslösen.
Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten amtlichen Kontrollen ergibt sich aus der Anlage.
(2) Soweit in dieser Satzung für amtliche Kontrollen ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die amtliche Kontrolle aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der amtlichen Kontrolle.
(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 5
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Satzung über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u. a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)“ der Stadt Mannheim vom 01. Januar 2020 aufgehoben.
(3) Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren bleibt unberührt.

Mannheim, 05.08.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister **15B008**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

amtliche Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625, Ziffer I am FVZ Mannheim	Pro Tier
Schweine	**3,79**
Sonstige amtliche Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625, Ziffern II – V	Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde pro eingesetztem amtlichem Personal

jeweiliger Satz nach Ziff. 5.3.1 des Gebührenverzeichnisses 2 (Verwaltungsgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim für die Fritz und Elfriede Becker - Stiftung vom 02.04.2020

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim für die Fritz und Elfriede Becker - Stiftung vom 02.04.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Mannheim für die Fritz und Elfriede Becker - Stiftung vom 02.04.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „Verschönerung des Friedhofs Feudenheim“ folgende Wörter eingesetzt: „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen durch die“.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „nachfolgende Maßnahmen“ ergänzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Die Bezeichnung des § 4 wird erweitert um das Wort „Aufgabenerfüllung“
b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: „Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen.“
c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
d) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Kapitalerhaltungspflicht“ der Satz „Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.“ eingefügt.
d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
e) In Absatz 4 wird Satz 2 „Die Stiftung kann auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung dem Stiftungsvermögen zuführen“ aufgehoben.
f) Der bisherige Absatz 4 „Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.“ entfällt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Bezeichnung des § 5 wird geändert von „Mittelverwendung“ in „Spenden“.
b) Der bisherige Absatz 1 „Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen.“ entfällt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Buchstaben d und e wie folgt neu gefasst:
(d) „ein/e Vertreter/in des Eigenbetriebs Friedhöfe
(e) ein/e Vertreter/in des Fachbereichs 20 Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling“.
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „(Email ausreichend)“. eingefügt.
c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Aufhebung“ durch „Auflösung“ ersetzt.
d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „(Email ausreichend)“ eingefügt.
e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Aufwendungen“ ersetzt durch „Auslagen“.
f) In Absatz 6 wird Satz 3 neu eingefügt:
„Die Mitglieder des Stiftungsrats lit. d und e erhalten keinen Auslagenersatz aus Mitteln der Stiftung, da sie für die Treuhänderin tätig sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In der Bezeichnung des § 7 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „des Stiftungsrats“ ergänzt.
b) Der bisherige Absatz 4 „Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Treuhänderin.“ wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:
a) Die Bezeichnung des § 9 wird neu gefasst: „Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall“.
b) Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.
c) In Absatz 1 wir das Wort „Aufhebung“ durch „Auflösung“ ersetzt.
d) Der bisherige Satz 2 wird zu Absatz 2.
e) In Absatz 2 wir das Wort „Aufhebung“ durch „Auflösung“ ersetzt.
f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Treuhänderin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
g) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats der Treuhänderin. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

7. §§ 10, 11 werden aufgehoben.

8. Der bisherige § 12 wird zu § 10.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mannheim für die Fritz und Elfriede Becker - Stiftung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 05.08.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister **15B009**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 09.07.2021 den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und den Konzernlagebericht 2020 genehmigt.
Die Abschlussprüfer von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2021 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Konzernjahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 9. bis 13.08.2021 und vom 16. bis 20.08.2021 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung

GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Leoniweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 09.07.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und den Lagebericht 2020 genehmigt.
Es wurde beschlossen, den Bilanzgewinn von 8.520.000,00 Euro in Höhe von 1.500.000,00 Euro an die Gesellschafterin Stadt Mannheim auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 7.020.000,00 Euro den freien Rücklagen zuzuführen.
Die Abschlussprüfer von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2021 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 9. bis 13.08.2021 und vom 16. bis 20.08.2021 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung

GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH
Leoniweg 2, 68167 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 30.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt.
Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 139.663,95 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
Die Abschlussprüfer von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2021 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 9. bis 13.08.2021 und vom 16. bis 20.08.2021 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Leoniweg 2, 68167 Mannheim aus.

Die Geschäftsführung

Markthaus Mannheim gGmbH
Floßwörthstraße 3-9, 68199 Mannheim

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.07.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 einstimmig festgestellt.
Es wurde aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages mit der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Nullergebnis ausgewiesen.
Die Abschlussprüfer von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2021 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 9. bis 13.08.2021 und vom 16. bis 20.08.2021 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in unseren Geschäftsräumen aus.

Die Geschäftsführung

MWS Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Leoniweg 2, 68167 Mannheim

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH mit Anhang und Lagebericht wurde am 15.07.2021 durch den Aufsichtsrat geprüft und am 15.07.2021 durch die Gesellschafterversammlung festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.389.529,98 Euro wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet.
Der Abschlussprüfer der WISTA AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Mannheim, Wirtschaftsprüfer Thomas Rondot, hat am 20.05.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht kann vom 30.08. bis 03.09.2021 und vom 06.09. bis 10.09.2021 zu den Geschäftszeiten von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft,
Spinelli Barracks 1585, 68259 Mannheim eingesehen werden.

Mannheim im Juli 2021

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplanentwurf Nr. 77.37 “Spinelli U-Halle“ in Mannheim-Feudenheim wurde im Entwurf gebilligt und wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Der Gemeinderat hat am 27.07.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 77.37 “Spinelli U-Halle“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Lediglich in den Rändern wird der Bebauungsplan Nr. 77.11 „Bebauungsplan für die Verbreiterung der Straße Wingertsbuckel zwischen Talstraße und Am Aubuckel“ berührt.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:

Ziel der Planung ist die Umsetzung des beschlossenen Rahmenplans „Spinelli“ in diesem Teilbereich durch die Schaffung von verbindlichem Planungsrecht für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes. Die Planung dient der Entwicklung und dem Teilerhalt von Hallenstrukturen der U-Halle, um durch Nutzungsangebote den Grünzug Nord-Ost in seiner Funktion als Erholungsbereich zu stärken. Des Weiteren wird der Flächenbedarf für eine Quartiersgarage und eine Kindertagesstätte durch eine entsprechende Ausweisung gedeckt.

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung inklusive des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB gegliederten Umweltberichts, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sowie die für die Festsetzungen relevanten technischen Regelwerke können vom 13.08.2021 bis einschließlich 14.09.2021 beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collini-Center im Erdgeschoss, Collinistraße 1, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.
Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet möglich:
https://www.mannheim.de/bauleitplanung
Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit vorrangig Gebrauch zu machen, da aufgrund der aktuellen Lage, die bestehenden Möglichkeiten zur Einsichtnahme vor Ort sich kurzfristig ändern könnten und es dadurch zu längeren Wartezeiten kommen kann.
Stellungnahmen zur Planung können während des Auslegungszeitraumes schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Neben den oben genannten Unterlagen sind umweltbezogene Informationen in Form von Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen verfügbar:
Schutzgut Mensch
- insb. Lärmimmissionen für die geplanten als auch vorhandenen Bebauungen,
- Kampfmittel im Untergrund,
- verkehrliche Auswirkungen,
- Angebote für Freizeit und Erholung
Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Untersuchungen zum Arten- und Biotopschutz, Umgang mit geschützten Vogel- und Fledermausarten (insbesondere Gebüsch-brüter, Haubenlerche), Reptilien (Mauereidechse), Amphibien sowie Heuschrecken und Wildbienen,
- Umgang mit Sandrasenbiotopen, Erhalt einer Feldhecke
- naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, ökologische Baubegleitung
Schutzgut Boden
- Umgang mit Bodenverunreinigungen / Altlasten und Abfall
Schutzgut Wasser
- Ermittlung Umgang mit Grundwasserbelastung,
- Begrünung von Dachflächen
Schutzgut Klima und Luft
- insb. Auswirkungen auf das Lokalklima und auf lokalklimatisch bedeutsame Luftströmungen,
- Begrünung von Dächern und Fassaden
Schutzgut Landschaft
- Umgang mit der U-Halle

Mannheim, 05.08.2021
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Veröffentlichung Jahresabschluss der MKB GmbH zum 31. Dezember 2020 im Amtsblatt der Stadt Mannheim am 5. August 2021

Öffentliche Bekanntmachung

MKB GmbH

Bekanntmachung gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 a) GemO B.-W.

1. **Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung**

Die Gesellschafterversammlung vom 7. Juli 2021 hat den Jahresabschluss der MKB GmbH für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 – 31. Dezember 2020) festgestellt und beschlossen den Bilanzgewinn in Höhe von 9.833.582,56 EURO wie folgt zu verwenden:

Vortrag von 9.833.582,56 EURO auf neue Rechnung.

2. **Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MKB GmbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft worden.

Diese hat mit Datum vom 18. Juni 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht können ab dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von sieben Werktagen jeweils von 9 bis 16 Uhr (montags bis donnerstags) und von 9 bis 14 Uhr (freitags) bei der MKB GmbH, N1,1 (3.OG), 68161 Mannheim eingesehen werden.

Mannheim, 20. Juli 2021

Die Geschäftsführung

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat am 28.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 einstimmig festgestellt.
Es wurde aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinn¬abführungs-vertrages mit der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Null-ergebnis ausgewiesen.
Die Abschlussprüfer von Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, haben am 17.06.2021 nach § 322 Abs. 1 HGB den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 9. bis 13.08.2021 und vom 16. bis 20.08.2021 jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr in den Geschäftsräumen der GBG - Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Leoniweg 2, 68167 Mannheim aus.

Die Geschäftsführung

ServiceHaus Service-GmbH für modernes Wohnen und Leben
D2, 5-8, 68159 Mannheim

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM